

42. Ist der Rechtsweg zulässig für die Klage einer Stadtgemeinde auf Feststellung, daß ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück zum Rämmervermögen und nicht zu dem der Nutznießung der Bürger unterworfenen Bürgervermögen gehört?

ÖBÖ. § 13.

Preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 18.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1910 i. S. Gemeinschaft der Grundbesitzer (Bekl.) v. Stadtgemeinde N. (Kl.). Rep. V. 353/09.

- I. Landgericht Neuruppin.
- II. Kammergericht Berlin.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint aus folgenden Gründen:

... „Die klagende Stadtgemeinde ist unstreitig Eigentümerin der Parzelle Nr. 473. Anlaß zur Klage hat gegeben, daß die verklagte Grundbesitzergemeinschaft eine Birke auf der Parzelle hat fällen lassen. Würde die Klage lediglich als eine Klage gegen den Störer auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Störungen aufzufassen sein und sich mithin als Eigentumsfreiheitsklage aus § 1004 BGB. kennzeichnen, so würde der Rechtsweg zulässig sein. Die Klägerin ist zwar eine juristische Person des öffentlichen Rechtes. Aber wenn sie Beseitigung von Beeinträchtigungen ihres Eigentums im Klagewege verfolgt, handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 ZPO. Die Klägerin hat nun allerdings ihre Klage auch auf Verurteilung zur Unterlassung jeder Störung ihres Eigentums gerichtet. Jedoch tritt der Anspruch als nebensächlich zurück gegenüber den weiteren Klagenansprüchen. Diese haben zum Ziele die Feststellung, daß die Parzelle Kammereivermögen der Klägerin ist, und die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Nutznießung der Parzelle. Daraus ergibt sich, daß der wesentliche Inhalt und Gegenstand der Klage das Nichtbestehen eines Nutzungsrechtes der Beklagten ist. Nach dem Sachvortrage der Parteien ist auch das Fällen der Birke seitens der Beklagten nur in Ausübung des ihr vermeintlich zustehenden Nutzungsrechtes erfolgt. Dieses Nutzungsrecht nimmt die Beklagte deshalb für sich in Anspruch, weil die Parzelle nach ihrer Behauptung zum Bürgervermögen gehöre. Die Klägerin stellt nicht in Abrede, daß, wenn die Parzelle ein Teil des Bürgervermögens wäre, der Beklagten das beanspruchte Nutzungsrecht zustehen würde. Sie verneint aber das Nutzungsrecht, weil die Parzelle zu ihrem Kammereivermögen gehöre.

Kammereivermögen ist das Vermögen einer Gemeinde, das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Verwaltungsvermögen)

oder zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient (Finanzvermögen). Die Nutzungen hiervon kommen der Gemeinde selbst zu, fließen also mit ihren Erträgen in den Gemeindehaushalt. Das Bürgervermögen oder Gemeindegliedervermögen ist ebenfalls Eigentum der Gemeinde. Die Nutzungen davon gebühren aber den Gemeindeangehörigen als solchen und vermöge dieser Eigenschaft (Entsch. des RG.'s in Gruchot's Beitr. Bd. 45 S. 641). Danach verfolgt die Klägerin mit den genannten Klagenansprüchen die Feststellung, daß sich das Nutzungsrecht, das der Beklagten am Bürgervermögen zusteht, nicht auf die streitige Parzelle erstreckt. Dieses den eigentlichen Streitpunkt bildende Nutzungsrecht aber ist öffentlichrechtlicher Natur. Denn es stützt sich allein auf die Gemeindeangehörigkeit und den Besitz städtischer Grundstücke, also auf die Gemeindeverfassung (Entsch. des RG.'s in Gruchot's Beitr. Bd. 52 S. 1021, Bd. 45 S. 641, 1171). Ein privatrechtlicher Titel kommt nach dem Sachvortrage der Parteien nicht in Frage. Der Berufungsrichter meint allerdings, der das Kämmerervermögen und das Bürgervermögen feststellende Separationsrezeß sei ein privatrechtlicher Titel, nämlich ein Abkommen zwischen den Parteien. Das Nutzungsrecht hat jedoch durch den Rezeß eine privatrechtliche Grundlage nicht gewonnen. Der Zweck des Auseinandersehungsverfahrens ist nicht, neue Rechte zu schaffen, sondern durch Änderungen des tatsächlichen Besitzstandes die Rechte der Beteiligten wirtschaftlich günstiger zu gestalten.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 252; Jur. Wochenchr. 1890 S. 385 Nr. 42.

Welche rechtliche Natur der unter Mitwirkung der hierzu staatlich verordneten Auseinandersehungsbehörden zustande kommende Separationsrezeß hat, kann auf sich beruhen. Jedenfalls hat er nicht die Wirkung, daß durch ihn die Rechte der Beteiligten, auch soweit sie bisher öffentlichrechtliche waren, auf eine privatrechtliche Grundlage gestellt würden. Vielmehr werden die Rechte nur in ihrem bisherigen Stande festgestellt, und für sie wird gleichwertiger Ersatz gewährt, ohne daß ihre rechtliche Natur geändert wird (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 14 S. 246). Bezüglich des städtischen Kämmerer- und Bürgervermögens insbesondere bestimmt § 1 der Deklaration, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847, daß diese Vermögen durch eine Gemeinheitsteilung nicht in Privatvermögen der Gemeinde-

mitglieder oder Einwohner verwandelt werden dürfen, und daß die Abfindung für die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte der Gemeinde als Korporation zufalle, während die Nutzungsberechtigten die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhielten. Daraus erhellt ebenfalls, daß das fragliche Nutzungsrecht der Beklagten nicht durch den Separationsrezeß in ein privatrechtliches umgewandelt sein kann.

Ist aber hiernach das in Streit befangene Nutzungsrecht ein öffentlichrechtliches, so sind nach § 18 GVG. die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung des Streites über das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtes nicht zuständig; vielmehr unterliegt die Entscheidung hierüber gemäß § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Zwar kommt nicht, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, Abs. 3 des § 18 in Betracht, wonach Streitigkeiten zwischen „Beteiligten“ über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu Nutzungen des Gemeindevermögens der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen. Denn diese Vorschrift betrifft nur Streitigkeiten der Gemeindeglieder untereinander bezüglich ihrer Nutzungsberechtigung. Die Gemeinde selbst ist nicht „Beteiligte“ im Sinne der Vorschrift (Entsch. des RG.'s in Gruchot's Beitr. Bd. 33 S. 442). Wohl aber findet Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des § 18 Anwendung. Danach beschließt auf Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens der Gemeindevorstand, und es findet gegen den Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Vorliegend hätte daher die Klägerin in der Weise verfahren müssen, daß sie beschloß, die Beklagte von der Nutzung der Parzelle auszuschließen. Hiergegen hätte der Beklagten die Beschwerde an den Gemeindevorstand zu gestanden, und gegen einen das Nutzungsrecht ebenfalls verneinenden Beschluß des Gemeindevorstandes hätte die Beklagte die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben können. Dabei ist zu bemerken, daß der Gemeinde selbst die Berechtigung zur Erhebung einer solchen Klage durch das Zuständigkeitsgesetz nicht gewährt worden ist; sie kann vielmehr zur Abwehr beanspruchter Nutzungsrechte nur den vorbezeichneten Weg beschreiten (Entsch. des RG.'s in Gruchot's Beitr. Bd. 33 S. 442).

Der Berufungsrichter meint allerdings, es handle sich nur um einen Streit über die örtlichen Grenzen zwischen dem Kämmerervermögen und dem Bürgervermögen, und die Entscheidung darüber, in welchem Umfange eine bestimmte Parzelle zum Kämmerervermögen gehöre, sei den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Wenn auch die Klägerin das Nutzungsrecht deswegen bestreitet, weil die Parzelle zu ihrem Kämmerervermögen und nicht zum Bürgervermögen gehöre, so hat doch ihr Klagenspruch die endgültige Feststellung zum Ziele, daß der Beklagten ein Nutzungsrecht an der Parzelle nicht zustehet, und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes macht keinen Unterschied, ob überhaupt das Bestehen einer Berechtigung zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens in Streit ist, oder ob darüber gestritten wird, ob und inwieweit das unstreitig an einem Teile des Gemeindevermögens bestehende Nutzungsrecht auf einen anderen Teil des Gemeindevermögens sich erstrecke.

Die Urteile des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 316 und in Gruchot's Beitr. Bd. 33 S. 440, auf die der Berufungsrichter sich beruft, dienen zur Stütze seiner Ansicht nicht. In der ersteren Entscheidung ist der Rechtsweg hinsichtlich eines Anspruches, der die Feststellung des Umfanges der Beteiligung des Klägers an den Erträgen des Gemeindevermögens zum Gegenstande hatte, nur deswegen für zulässig erklärt, weil der Kläger seinen Anspruch auf einen Vergleich stützte, und es nach seinem Sachvortrage zweifelhaft erschien, ob nicht die behauptete Teilnahmeberechtigung durch den Vergleich auf eine privatrechtliche Grundlage gestellt sei. Vorliegend aber besteht nach dem Sachvortrage beider Parteien kein Zweifel darüber, daß das Nutzungsrecht, wenn es der Beklagten zustehet, öffentlichrechtlicher Natur ist. Die zweite Entscheidung betrifft einen Fall, in dem die klagende Gemeinde die Feststellung verlangt hatte, daß dem Beklagten an ihren im Besitze des Beklagten befindlichen Grundstücken ein „unentgeltliches dingliches Nutzungsrecht“ nicht zustehet, und demgegenüber vom Beklagten die Berechtigung zur Nutzung auf Grund seiner Gemeindegliedschaft behauptet wurde, und erklärt den Rechtsweg aus dem Grunde für zulässig, weil in Frage stehe, ob Nutzungen am Gemeindevermögen, die sich nach Gemeindefassung regelten, oder ob privatrechtliche

Nutzungen vorhanden seien (vgl. Entsch. des RG.'s in Gruchot's Beitr. Bd. 42 S. 1021). Im gegebenen Falle aber wird lediglich über das Bestehen eines Nutzungsrechtes auf Grund öffentlichrechtlichen Titels gestritten." . . .